

BAYERISCHER LANDESVEREIN FÜR FAMILIENKUNDE e.V.

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins

Stand 17.10.2020

Der Vorstand des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde e.V. beschließt für seine Arbeit die nachfolgende Geschäftsordnung:

Artikel I

Gemäß § 8 (1) der Satzung des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde e.V. (BLF) vom 12.05.2012 besteht der Vorstand aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister,
5. den Leitern der Bezirksgruppen, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern.

Artikel II

Die im Artikel I unter Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung und die Leiter der Bezirksgruppen in einer Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Bezirksgruppe (BezGrp) in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. (Vergl. § 8 (2) der Satzung bzw. Artikel IV der Geschäftsordnung für die BezGrp.)

Scheiden im Artikel I unter Nr. 1 bis 4 genannte Vorstandsmitglieder aus, werden sie bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Zuwahl ersetzt. Bis zu dieser Delegiertenversammlung können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Ersatzmitglied ohne Stimmrecht bestimmen. Diese Vorstandsmitglieder, die während einer Zweijahresperiode gewählt wurden, sind nur bis zu den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen bestellt. (Vergl. § 8 (2) der Satzung.)

Scheidet der Leiter einer BezGrp aus oder wird er zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, wird der stellvertretende Leiter dieser BezGrp Mitglied im Vorstand.

Artikel III

Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt. (Vergl. § 8 (3) der Satzung.)

Im Geschäftsverkehr nach außen zeichnen alle übrigen Mitglieder des Vorstands unter dem Kopf des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde e.V. „im Auftrag“.

Artikel IV

Dem Vorstand obliegen gemäß § 8 (4) der Satzung die Leitung des Vereins und die Verwaltung seines Vermögens und seiner Einrichtungen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tritt der Vorstand zu Vorstandssitzungen und bei Delegiertenversammlungen zusammen. Darüber hinaus erfolgt eine fortwährende gegenseitige Information und Abstimmung bei allen den Vorstand und den Gesamtverein berührenden Angelegenheiten.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich etwa fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Zu den vor der Delegiertenversammlung zu behandelnden Punkten gehören:

- Diskussion und Beschluss der Tagesordnung der Delegiertenversammlung
- der Bericht des Vorsitzenden über das Vereinsleben im zurückliegenden Jahr
- die Berichte der Leiter der BezGrp
- die Prüfung der Finanzberichte der BezGrp für das abgelaufene Haushaltsjahr auf satzungsgemäße Verwendung der Gelder und Einhaltung der Haushaltspläne sowie Verabschiedung der Finanzberichte und der Haushaltspläne für das Folgejahr (d.h. das laufende Rechnungsjahr) durch den Vorstand
- der Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Rechnungsjahr mit Prüfung durch den Vorstand u.a. der Ausgaben und der Einhaltung des Haushaltsplans
- die Prüfung und Genehmigung des Vorschlags des Schatzmeisters für den Haushaltsplan für das Folgejahr, einschließlich des Vorschlags für die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Mittelzuweisung an die BezGrp
- ggf. Diskussion von Anträgen und Punkten, zu denen bei der Delegiertenversammlung ein Beschluss zu fassen ist
- Diskussion von Vorschlägen zu den von der Delegiertenversammlung vorzunehmenden Ehrungen sowie
- Diskussion und Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Weitere Vorstandssitzungen ergeben sich bei Bedarf. Drei Sitzungen pro Jahr haben sich bewährt, um sich gegenseitig zu informieren, Angelegenheiten des Vereins zu diskutieren und Probleme einer Lösung zuzuführen. In der Regel werden bei jeder Vorstandssitzung der Zeitpunkt und Ort der nächsten Sitzung festgelegt.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

Artikel V

Die Vorstandssitzungen sind nicht an den Sitz des BLF in München gebunden, sondern werden an wechselnden Orten durchgeführt. Die organisatorische Vorbereitung übernimmt in der Regel eine der BezGrp.

Eine Vorstandssitzung kann mit einer Veranstaltung der ausrichtenden BezGrp verbunden werden. Dies gibt Gelegenheit, dass Mitglieder der BezGrp Wünsche an den Vorstand heranzutragen oder interessierende Fragen mit diesem besprechen.

Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen, als Telefonkonferenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Artikel VI

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zu einer Delegiertenversammlung ist in der Satzung geregelt.

Ständige Tagesordnungspunkte einer Vorstandssitzung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des Vorsitzenden und der Leiter der BezGrp
- Kassenbestand
- Änderungen im Mitgliederbestand

Die Punkte der mit der Einladung verschickten Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen lediglich Angelegenheiten geringer Bedeutung beraten werden.

Artikel VII

Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen; im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.

Bei den Vorstandssitzungen werden den Gesamtverein berührende Fragen diskutiert sowie über Beschlussvorlagen und Anträge abgestimmt.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zuerst dem jeweiligen Antragsteller bzw. dem Berichtersteller das Wort zu erteilen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf zur Sache selbst nicht gesprochen werden. Über einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist unverzüglich abzustimmen. Ergibt sich eine Mehrheit für den Antrag, dürfen Ausführungen zum letzten Beratungsgegenstand auch unter „Verschiedenes“ nicht mehr gemacht werden.

Artikel VIII

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Artikel IX

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Zeit und Ort der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Teilnehmer und
- die gefassten Beschlüsse oder ein kurzes Ergebnis der Beratung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands sowie der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb eines Monats zu übersenden.

Artikel X

Der Vorstand kann gemäß § 8 (7) der Satzung zu seiner Unterstützung Beiräte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

Zurzeit sind folgende Beiräte bestellt:

Leiter/Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins (sofern diese Person nicht schon im Vorstand ist)

Beauftragter für die Internetpräsenz

Beauftragter für digitale Projekte

Beauftragter für die Mitgliederverwaltung

Schriftleiter „Gelbe Blätter“

Nehmen die Beiräte an Vorstandssitzungen teil, berichten sie dort über ihr Aufgabengebiet. Bei der Erörterung von Fragen und Problemen, die den Gesamtverein berühren, haben sie eine beratende Funktion.

Artikel XI

Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mitglieder des Vorstands Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten. Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend entschieden werden.

Artikel XII

Der BLF unterhält eine Geschäftsstelle in Augsburg, Provinstraße 48, die von einem der Beiräte geführt wird. Im Schriftverkehr des Vorstands ist die Anschrift der Geschäftsstelle anzugeben.

Bei der Geschäftsstelle eingehende, für den Vorstand bestimmte Post ist dem Vorsitzenden zuzuleiten.

Soweit der Vorsitzende oder andere Mitglieder des Vorstands Vereinskorrespondenz unmittelbar empfangen, ist diese bzw. eine Kopie des Schreibens alsbald der Geschäftsstelle zuzuleiten und dort zu den Akten zu nehmen.

Das in der Geschäftsstelle anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren. Mitgliedern des Vorstands ist jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Eine vorübergehende Überlassung von Vereinsakten ist möglich.

Artikel XIII

Die den Mitgliedern des Vorstands und den Beiräten entstehenden Ausgaben werden nicht vom BLF vergütet.

Für die Anreise zu den Sitzungen erhalten die Teilnehmer jedoch einen Fahrkostenbeitrag von zurzeit 30 € pro Person. Dieser gilt ebenso für die WebTeam-Sitzungen und Redaktions-Sitzungen BBLF.

Artikel XIV

Die Geschäftsordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem sie durch den Vorstand einstimmig beschlossen wird. Damit wird zugleich die Verbindlichkeit der Geschäftsordnung von den Mitgliedern des Vorstands anerkannt.

Verteiler:

alle Mitglieder des Vorstands

alle Beiräte

Geschäftsstelle des BLF